

Beitragsordnung des Deutschen Aktieninstituts e.V. für die Geschäftsjahre 2020 und 2021

Stand: 8. Mai 2019

- (1) Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Firmenmitglieder beträgt 1/100.000 des bilanziellen Eigenkapitals auf Konzernebene, gerundet auf durch 500 teilbare Beträge; mindestens aber 5.000 Euro (Grundbeitrag).
- (2) Der Höchstbeitrag beträgt für börsennotierte Unternehmen 70.000 Euro, für nicht börsennotierte Unternehmen 35.000 Euro.
- (3) Der Beitrag für außerordentliche (fördernde) Firmenmitglieder beträgt mindestens 5.000 Euro jährlich.
- (4) Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 Euro.
- (5) Die Mitglieder teilen der Geschäftsführung auf Anforderung die erforderlichen Angaben zum bilanziellen Eigenkapital mit. Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, gegenüber einzelnen Mitgliedern mit deren Einwilligung darüber hinausgehende Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Die Festsetzung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Mitglied zu erklären. Auch vereinbarte höhere Beiträge berechtigen das jeweilige Mitglied nicht zur Inanspruchnahme von besonderen Leistungen des Deutschen Aktieninstituts e.V.
- (6) Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag festsetzen; hierüber ist das Präsidium in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (7) Das Deutsche Aktieninstitut kann, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen, Beratungen und Verkauf von Druckwerken, eigene Einnahmen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs erzielen.